

Presseinfo Oktober 2025 – 1

Steuerfreies Deutschlandticket auch für Minijobber

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Zuschüsse zu Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte gewähren oder auch die Kosten vollständig tragen. Diese Kostenübernahme ist steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. „Unter diese Regelung fällt die Gewährung eines Deutschlandtickets durch den Arbeitgeber und dies gilt auch für Minijobber“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Finanzieren Arbeitgeber das Deutschlandticket zusätzlich zum laufenden Lohn, ist dieses bei der Ermittlung des regelmäßigen Verdienstes im Minijob nicht mit zu berücksichtigen. Verdient ein Minijobber bereits bis zur Minijob-Grenze von aktuell 556 Euro monatlich, kann das Deutschlandticket zusätzlich gewährt werden, ohne dass sich am Minijob etwas ändert. Das gilt auch weiter nach der nun geplanten Preiserhöhung für das Deutschlandticket zum 01.01.2026 und wird somit zunehmend interessanter für Minijobber. Arbeitgeber können ihren Minijobbern zusätzlich etwas zukommen lassen, was zu 100 % bei ihnen ankommt, und sie so besonders motivieren. „Für Arbeitgeber ergibt sich aus der einmaligen Gewährung des Deutschlandtickets auch keine Verpflichtung, das Deutschlandticket dauerhaft zu bezahlen“, ergänzt Bauer. Möglich wäre es demnach auch, einem Minijobber anlässlich seines Urlaubs das Deutschlandticket für einen bestimmten Monat zu bezahlen.